

Inklusive Bildung - Bilinguale Bildung

Positionspapier

Gehörlose und schwerhörige sowie taubblinde Menschen in Österreich haben gegenwärtig keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und verlassen die Schule oft mit erheblichen Bildungslücken. Die wesentlichen Bereiche Frühförderung, Schule, Hochschulen und Lebenslanges Lernen sind alle von einem gravierenden Problem gekennzeichnet: Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird nicht ausreichend eingesetzt, gelehrt und politisch unterstützt.

Gesellschaftlich bleibt die größte Herausforderung die negative Sichtweise von Behinderung im allgemeinen und Gehörlosigkeit im besonderen. Die in der Bevölkerung gängige Betrachtung ist jene von Gehörlosigkeit als Defizit, das es als medizinisch oder technisch „zu beheben“ gilt. Damit einher geht das geringe Wissen um Gebärdensprache und Gehörlosenkultur.

Der ÖGLB tritt vehement für die Durchsetzung der sprachlichen und kulturellen Rechte von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen, die die ÖGS nutzen, ein.

Er setzt sich im Bereich Bildung folglich besonders dafür ein, Bewusstsein für die Bedeutung einer bilingualen (Früh-)Förderung gehörloser Kinder und kommunikative Barrierefreiheit für Erwachsene zu schaffen und fordert die österreichischen Abgeordneten und Parteien auf, diese aktiv in die Gesetzgebung einzubringen.

Ausgangslage

Seit 2005 ist die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache in Österreich per Verfassung anerkannt. Die ÖGS und die damit verbundene Gehörlosenkultur sind dennoch bei weitem nicht so abgesichert wie andere Minderheitensprachen in Österreich. Vor allem die Sprachen der eingesessenen Volksgruppen, z.B. Kroatisch im Burgenland oder Slowenisch in Kärnten sind deutlicher als schützenswert anerkannt (siehe auch [Volksgruppenengesetz](#)). Die verfassungsrechtliche Anerkennung der ÖGS hingegen ist gesetzlich kaum ausgestaltet, viele Bereiche sind bis heute ungeregelt.

Art. 8 Bundesverfassungsgesetz

„(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Der ÖGLB fordert daher:

- Ausführungsgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene zu Art. 8 (3) B-VG, die ÖGS als Mutter- oder Erstsprache gehörloser Personen anerkennt;
- insbesondere bilinguale und bikulturelle Bildungspolitik (ÖGS und Deutsch).

Gehörlose und schwerhörige Kinder werden gegenwärtig weder ausreichend noch flächendeckend in der ÖGS unterrichtet und sie lernen in der Schule in der Regel sehr wenig über die Gehörlosenkultur. Sie sind in ihrer schulischen Ausbildung mit erheblichen kommunikativen und sozialen Barrieren konfrontiert: Es mangelt zum einen an gebärdensprachkompetenten PädagogInnen und DolmetscherInnen. Zum anderen ist das Bewusstsein für den Stellenwert des barrierefreien Spracherwerbs in der frühen Kindheit gering – bei Behörden, in der Medizin, bei hörenden Eltern und letztlich auch in den Schulen.

Behindertenrechtskonvention: Meilenstein und Messlatte

Österreich hat am 23. Oktober 2008 das UN-[Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (BRK) ratifiziert. Der bahnbrechende internationale Vertrag, mittlerweile von [166 Staaten](#) unterzeichnet und in nationales Recht übernommen, verweist auf die Voraussetzungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und beinhaltet wichtige Regelungen für die Gleichberechtigung gehörloser, schwerhöriger und taubblinder Menschen.

Folgende Passagen aus der ratifizierten Fassung ([BGBl. III, Nr. 155/2008](#)) sind von besonderer Bedeutung für gehörlose, taubblinde und schwerhörige Kinder und Jugendliche:

Art. 3 BRK – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: [...] c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; [...] h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Art. 7 – Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 8 – Bewusstseinsbildung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

Bereich 1: Frühförderung zum Wohl des Kindes

Das in Art. 7 (2) BRK enthaltene Prinzip des Kindeswohls ist auch eine zentrale Säule des [UN-Übereinkommen über die Rechte von Kindern](#). Es besagt: Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, soll das Wohl des Kindes vorrangig sein. Dies hat insbesondere für ein gehörloses oder hochgradig schwerhöriges Kind hörender Eltern gravierende Folgen. Denn die

Entscheidung, ob das Kind gebärdensprachlich oder lautsprachlich aufwächst, soll vor allem berücksichtigen, was für das sich entwickelnde Kind und dessen positive Identität förderlich ist. Dazu müssen die Eltern allerdings gut und ausgewogen über Gebärdensprache und Gehörlosenkultur informiert sein.

Art. 30 BRK - Teilhabe am kulturellen Leben

(...) (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Häufig mangelt es jedoch an Bewusstsein dafür, wie wichtig der ungehinderte Spracherwerb in der frühen Kindheit ist. Es ist wenig bekannt, dass eine Lautsprache nicht natürlich erlernt werden kann, wenn auditive Information nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden kann. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) hingegen kann natürlich erlernt werden und ist eine natürliche, vollwertige, visuell-gestische Sprache mit einer eigenen Grammatik. Technische Neuerungen wie etwa das Cochlea Implantat lassen Eltern jedoch immer häufiger eine gebärdensprachliche Unterstützung für ihr Kind als vernachlässigbar oder gar hinderlich erscheinen.

Ausgewogene statt einseitige Eltern-Beratung

In medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Kontexten (HNO-Kliniken, Logopädie, Frühförderung, Kindergärten, Schulen) beraten oft Personen über die Entwicklung der Sprachentwicklung, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) nicht einmal in Grundzügen kennen. TherapeutInnen in den HNO-Kliniken und in der Logopädie informieren im Rahmen der Diagnostik und Beratung von Eltern gehörloser, hochgradig schwerhöriger oder taubblinder Kinder entweder nicht offen über die Möglichkeit der Gebärdensprache oder stehen der Verwendung von Gebärdensprache u.a. in der Frühförderung ablehnend gegenüber: Eltern werden oft dazu angehalten, mit ihren Kindern nur in der gesprochenen Sprache zu kommunizieren. Gehörlosigkeit wird als „Defekt“ dargestellt, dessen Behebung durch medizinisch-technische Rehabilitationsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird – was in Wahrheit nicht immer zufriedenstellend möglich ist.

Die Folge: Nahezu alle diese Kinder österreichischer und ebenso nicht-österreichischer Herkunft weisen seit Jahrzehnten erhebliche Sprachdefizite (fehlende Grammatik und geringer Wortschatz sowohl in Deutsch als auch in Österreichischer Gebärdensprache) bei Eintritt in die erste Schulstufe auf.

Der ÖGLB fordert daher:

- Die Anerkennung und Befriedigung der sprachlich-kulturellen Bedürfnisse gehörloser, schwerhöriger und taubblinder Menschen anstatt ausschließlich medizinisch-technischer Rehabilitation.
- Neutrale Beratungsstellen für Eltern gehörloser, schwerhöriger und taubblinder Kinder. Personen mit Expertise in Gebärdensprache und Gehörlosenkultur sind zwingend in die Beratung einzubeziehen.
- Ein ausreichendes Angebot an ÖGS Sprachkursen. Die Lehre erfolgt vorzugsweise durch gehörlose *Native Signer* mit mutter-/erstsprachlicher Kompetenz.

- Kostenübernahme von ÖGS-Kursen im Ausmaß von 300 Stunden für Eltern gehörloser, taubblinder und schwerhöriger Kinder sowie Rechtsanspruch auf Arbeitsfreistellung für den Besuch dieser Kurse.

Fehlende Gebärdensprachkompetenz in Kindergärten

Die Ausbildung der KindergartenpädagogInnen wird an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP) durchgeführt. Angehende KindergärtnerInnen können dort weder einen Freigegegenstand ÖGS (im Gegensatz zu Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) noch Aus- und Weiterbildungsangebote zur bilingualen Förderung Deutsch und ÖGS nutzen. Die Sprachkompetenz in ÖGS muss folglich auch nicht durch eine verpflichtende Prüfung nachgewiesen werden. Gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen wiederum stehen beim Zugang zur Berufsausbildung vor Hürden: Sie erfüllen die „körperliche Eignung“ nicht oder nur schwer. Die Auswirkung dieser diskriminierenden Bestimmung ist fatal: Österreichweit ist nur eine (!) schwerhörige Kindergartenpädagogin beruflich tätig, die sowohl Deutsch als auch ÖGS beherrscht. All das widerspricht klar der Zielsetzung der kommunikativen Barrierefreiheit.

Der ÖGLB fordert daher:

- Ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen für eine umfassende und wirkungsvolle Sprachfrühförderung in Deutsch und ÖGS, etwa durch Erweiterung der [15a-Vereinbarung](#) zw. Bund und Ländern: Zu den Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache brauchen, zählen nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund, sondern auch gehörlose oder schwerhörige Kinder.
- Geeignete und nachweisliche Ausbildung für PädagogInnen, die gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder mit ÖGS-Bedarf betreuen (mind. Sprachkompetenz B2 im Sinne des [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen](#), GERS)
- Bilinguale Sprachstands-Feststellung vor Schuleintritt (ÖGS und Deutsch) bei allen gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Kindern.

Bereich 2: Schule

Für gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder und Jugendliche ist vollwertige Bildung erst dann verwirklicht, wenn sie uneingeschränkt und ohne Benachteiligung am Schulunterricht teilhaben können. ÖGS als Unterrichtssprache ist dazu ein wesentliches Erfordernis. Das österreichische Bildungssystem deckt diese wesentliche Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit nicht flächendeckend ab. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird im Schulunterricht nur in vereinzelten Fällen und nicht systematisch eingesetzt.

Inhalte werden oft über die Lautsprachbegleitende Gebärde (LBG, ein künstliches Hilfsmittel) vermittelt. Dabei wird eine Lautsprache (wie Deutsch) Wort für Wort in Einzelgebärden umgesetzt – es wird weder eine Gebärdensprache noch deren eigenes Regelwerk vermittelt. Das UNO-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, [sagte 2013](#) zur Situation in Österreich: „Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.“

Teilhabe, Inklusion und Chancengleichheit durch ÖGS

Art. 24 BRK – Bildung

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. [...] b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen; c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Der ÖGLB befürwortet im Sinne der Inklusion von gehörlosen und schwerhörigen Kindern das bilinguale Prinzip, bei dem Deutsch nicht die einzige, sondern eine weitere Unterrichtssprache ist. Gegenwärtig existieren jedoch lediglich ein „[Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder](#)“ und das „[Curriculum und Prüfungsordnung für den Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik](#)“. Zur Anwendung des bilingualen Unterrichts (ÖGS und Deutsch) sind sie nicht geeignet.

Im Schuljahr 2013/14 wurden laut Bundesministerium für Bildung 1.422 Kinder, die, entsprechend der jeweiligen Landesdefinition, gehörlos oder hörbehindert sind, in Allgemeinen Pflichtschulen unterrichtet. Rund die Hälfte der gehörlosen Kinder wurde in Sonderschulen unterrichtet, die andere Hälfte besuchte eine Regelschule und wurde von Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) bzw. seit 2014 „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik“ integrativ unterstützt.

Eine [Studie des IHS](#) (Institut für Höhere Studien, 2014) hält fest, wie schlecht es um den Status von ÖGS in diesen Gehörlosen-Sonderschulen bestellt ist: *„Aktuell ist ÖGS-Unterricht als solcher im Rahmen der verbindlichen „Therapeutisch-funktionellen Übungen“ im Ausmaß von 3 Wochenstunden in der Grundstufe I und II (1.-4. Schulstufe) des Lehrplans der Sonderschule für gehörlose Kinder vorgesehen – sofern von den Eltern erwünscht bzw. gefordert wird. Weiters sieht dieser Lehrplan vor, ÖGS in unverbindlichen Übungen (1-2 Wochenstunden) zu lehren und zu lernen.“*

Der ÖGLB fordert daher:

- Verankerung von ÖGS als Muttersprache gehörloser SchülerInnen im Lehrplan der Gehörlosenschulen und angepasste Lehrpläne an Regelschulen.
- Inklusiven Unterricht durch bilinguale Sprachentwicklung ÖGS und Deutsch in der Volksschule und durchgehend für die Sekundarstufen I und II sowie entsprechende Lehrpläne für bilingualen Unterricht ÖGS/Deutsch als gleichberechtigte Sprachen.
- Schwerpunkt-Bundesschulzentren in jedem Bundesland mit besonderer Kompetenz in ÖGS, die mehrere Schulstandorte in jedem Bundesland „bedienen“ können (statt vollständige Auflösung spezialisierter Schulformen).
- Keine Einzelintegration in Regelschulen; dies läuft der Inklusion gehörloser und schwerhöriger Kinder zuwider.
- Fortsetzung des Aufbaus einer bilingualen Datenbank ÖGS-Deutsch und Entwicklung bilingualer Lehr- und Lernmaterialien

- Angebot des Freigegegenstands bzw. Maturaprüffachs ÖGS einschließlich Gehörlosenkultur an allen Schulen im Rahmen des Fremdsprachunterrichts durch kompetente LehrerInnen, vorzugsweise durch *Native Signer*

Derzeit steht es Lehrkräften frei, ÖGS im Ausmaß von ca. 70 Stunden freiwillig zu lernen. Sie dürfen mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern arbeiten, ohne ihre Sprachkompetenz in ÖGS (oder anderen nationalen Gebärdensprachen wie Britische Gebärdensprache) sowie ihre Befähigung zum Bilingualen Unterricht in einer Prüfung nachweisen zu müssen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Österreichweite Fortbildungsangebote in ÖGS sowie anderen nationalen Gebärdensprachen für und Zulassungsprüfung über die ÖGS-Kompetenz (mindestens C1/GERS) von gehörlosen und hörenden LehrerInnen und AssistentInnen - wie in jedem anderen Unterrichtsfach auch.

Bis dies umgesetzt ist, muss der Einsatz von DolmetscherInnen für ÖGS in Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (in inklusiven bzw. bilingualen Unterrichtsformen) ermöglicht und auch finanziell gefördert werden. Dies gilt im Sinne der BRK als „[angemessene Vorkehrung](#)“ (reasonable accomodation im englischen Vertragstext).

Der ÖGLB fordert daher:

- Volle Erfüllung des Bedarfs nach Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetschung (insbesondere in Sekundarstufe II) und Persönliche Assistenz.
- Weitere angemessene Vorkehrungen wie angepasste Unterrichts- und Prüfungsformen, z.B. schriftliche Englischprüfung statt wie bisher mündlich; keine Verpflichtung zu auditiv-verbaler Musikerziehung, stattdessen alternativ oder ergänzend Vermittlung von Gebärdensprachen als Kunstform wie Gebärdenpoesie etc.
- Im Einzelfall sollen gehörlose, schwerhörige und taubblinde SchülerInnen die Entscheidungsfreiheit erhalten, ob sie z.B. die „mündliche“ Maturaprüfung in ÖGS unter Einbeziehung eines Lehrers/einer Lehrerin mit Sprachkompetenz in ÖGS oder eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin für ÖGS ablegen wollen.

Ungeachtet dessen muss das Ziel einer bilingual-bikulturellen Bildungspolitik sein, die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von gehörlosen, schwerhörigen und hörenden Lehrkräften (unabhängig vom Hörstatus) mit adäquater Gebärdensprachkompetenz zu forcieren.

Ohne Daten keine sinnvolle Planung

Das Bildungsministerium hat bis dato keine Daten über Unterricht in ÖGS gesammelt. So werden etwa im Rahmen der Bildungsdokumentation (BildDok) die im Alltag gebrauchte(n) Sprache(n) der SchülerInnen abgefragt; die Liste enthält derzeit 82 verschiedene Sprachen und Varietäten (Stand Juni 2015). Die Österreichische Gebärdensprache ist darin nicht enthalten. In den [Nationalen Bildungsberichten](#) wird ÖGS bisher nicht einmal erwähnt.

[Nach Artikel 31 BRK](#) ist Österreich verpflichtet, geeignete Informationen zu sammeln, um die BRK sinnvoll umsetzen zu können. Auch in der [EU-Behindertenstrategie 2010-2020](#) wird den Bereichen Datenerhebung und Statistik eine hohe Bedeutung beigemessen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Berücksichtigung von ÖGS als Förder- und Unterrichtssprache bei der Erhebung und Auswertung von statistischen Daten für Elementar-, Primar- und Sekundarstufe I & II.
- Die Interessensvertretungen gebärdensprachiger Menschen auf Bundes- und Landesebene (ÖGLB und Gehörlosenverbände) sind sowohl beim Design solcher Erhebungen als auch bei der Evaluierung wirksam einzubeziehen.

Bereich 3: Hochschule

Wenige gehörlose und hochgradig schwerhörige haben ein Universitätsstudium abgeschlossen. Aufgrund des gravierenden DolmetscherInnenmangels und mangelnder finanzieller Unterstützung ist Dolmetschung für Studierende nicht immer gewährleistet, und selbst mit ausreichender Unterstützung bedarf es oft des doppelten zeitlichen Einsatzes, um erfolgreich zu studieren. Derzeit studieren an österreichischen Universitäten ca. 30 Studierende (Hochrechnung), die sich selbst als gehörlos bezeichnen.

Die die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) geförderte Initiative „GESTU. gehörlos erfolgreich studieren“ (institutionell an der TU Wien beheimatet) vermittelt seit 2010 ÖGS- und SchriftdolmetscherInnen sowie TutorInnen an bis zu 16 gehörlose und schwerhörig Studierende an Wiener Hochschulen. Sie wirkt auch an der Sensibilisierung und am barrierefreien Zugang zum Studium mit; etwa durch den Einsatz von Live-Untertitelung und Lehrveranstaltungsaufzeichnungen, die - übersetzt oder untertitelt - als Lernmaterialien dienen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Fortsetzung und Ausweitung von GESTU auf andere Bundesländer und Hochschulstandorte sowie Institutionalisierung durch Umwandlung der Initiative in eine Servicestelle
- Gewährleistung des Rechtsanspruchs von gehörlosen und schwerhörigen Studierenden auf barrierefreie Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) und in alternativen Kommunikationsformen und auf Kostenübernahme für die Dolmetschung in die Österreichische Gebärdensprache und Schriftdolmetschung.
- Bachelor- und Masterstudien für ÖGS Dolmetschen für hörende und gehörlose Personen an allen Universitäten und Fachhochschulen
- Aktive Förderung und Erforschung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur durch Ausweitung des vorhandenen ÖGS-Angebots im Rahmen des Studiums der Bildungswissenschaften an der Universität Wien sowie Einrichtung eines universitären Lehrstuhls für Deaf Studies wie etwa an der Humboldt Universität Berlin. Die Leitungsfunktionen sollen jeweils vorrangig mit gehörlosen und schwerhörigen Personen (mit Expertise in ÖGS und Gehörlosenkultur) besetzt werden.

Bereich 4: Erwachsenenbildung

Der Schlüssel zum lebenslangen Lernen frei von Barrieren und Diskriminierung liegt in der kommunikativen Barrierefreiheit durch Dolmetschung in die ÖGS.

Der ÖGLB fordert daher:

- Rechtsanspruch auf Kostenübernahme der Dolmetschung für Maßnahmen des lebenslangen Lernens sowie Klärung, welche Förderstelle die Kosten übernimmt
- Vermehrte qualifizierte Ausbildung von ÖGS-DolmetscherInnen

Mehr ÖGS-DolmetscherInnen ausbilden

In Österreich sind geschätzte 100 Personen aktiv, die eine Ausbildung und/oder die Berufseignungsprüfung zum/zur ÖGS-DolmetscherIn haben (unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖGS-Dolmetschverband ÖGSDV, Stand Oktober 2015). Die meisten sind Frauen und gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die Ausbildung kann derzeit nur in Linz und Graz gemacht werden: In Linz bietet der Verein [GESDO](#) seit 2003 einen dreijährigen Kurs an; an der Karl Franzens Universität Graz kann [ÖGS als zweite Dolmetschsprache](#) im Bachelorstudium gewählt werden. Zudem bietet der ÖGSDV in Wien seit Juni 2006 als Vorbereitung auf die Berufseignungsprüfung den Vorbereitungskurs „[AchtungFertigLos](#)“ (AFL) für ÖGS-kompetente Menschen an. In Salzburg gibt es den Ausbildungslehrgang [Logo!](#) für gehörlose GebärdensprachdolmetscherInnen.

Der Bedarf an DolmetscherInnen ist laut IHS „selbst bei ein sehr konservativen Schätzung an gebärdenden Gehörlosen (...) nicht gedeckt“. Weiters heißt es: „Hätten etwa gehörlose Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen auf Bildung auf der Sekundarstufe II, wie andere SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als deutscher Lautsprache, fehlten allein hierfür (...) bis zu 86.“ Die Regierung hat im [Nationalen Aktionsplan Behinderung](#) anerkannt, dass es einen Mangel an DolmetscherInnen gibt, aber keine konkreten Maßnahmen angeführt.

Der ÖGLB fordert daher:

- Ausreichend (hörende und gehörlose) zertifizierte DolmetscherInnen, die sowohl in ÖGS als auch in Deutsch kompetent sind. Der ÖGLB schätzt den Bedarf auf insgesamt über 600.
- Nach erfolgter Aus- und Weiterbildung eine Zulassung mit Prüfungsnachweis nach GERS; DolmetscherInnen für alle Lebenslagen einschließlich Primarstufe und Sekundarstufe I mindestens B2. In Sekundarstufe II mind. C1. (Der Einsatz in den ersten Schulstufen soll nur in Ausnahmefällen und im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen, da der Einsatz von gehörlosen und hörenden Lehrkräften mit Gebärdensprachkompetenz höchste Priorität hat.)
- Einrichtung von Instituten, die den Stand der Sprachkompetenz in ÖGS aller beteiligten Personen (DolmetscherInnen und Lehrkräfte, u.a.) in regelmäßigen Abständen testen.

Neben der UN-BRK sind besonders folgende internationale Beschlüsse zu berücksichtigen:

- Vancouver-Deklaration: Beschlüsse der internationalen ICED-Konferenz 2010 von PädagogInnen für Gehörlosenbildung in Vancouver - [Grundsatzerklärung und Abkommen für die Zukunft](#)
- [Brüsseler Deklaration von 2010 zur gesetzlichen Anerkennung und Umsetzung der Gebärdensprachen-Rechte in der EU](#)

Infobox - Die Gehörlosengemeinschaft

Die Gehörlosengemeinschaft definiert sich nicht über ein Defizit, sondern über die gemeinsame Sprache und Kultur. In fast allen größeren Städten gibt es Gehörlosenvereine mit regem sozialem Leben. Es wird Theater gespielt oder gemeinsam Sport getrieben, in Clubs finden Kinder und Jugendliche Anschluss und können ihre eigene Identität in einem geschützten Rahmen entdecken und festigen. Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer sprachlich-kulturellen Minderheit stellt ein zentrales Element der Gehörlosen-Identität dar.

Eindrucksvoll zeigt die Gebärdensprachpoesie die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten und die immense Kreativität gehörloser Menschen. Die Gehörlosenkultur zeichnet sich aber auch durch eine bestimmte Art aus, die Welt zu sehen und miteinander umzugehen. Dazu gehört, wer Gebärdensprache spricht und sich als gehörlos empfindet. Das individuelle Resthörvermögen spielt dabei keine Rolle.

Auch hörende Menschen fühlen sich der Gemeinschaft verbunden, wenn sie eine Gebärdensprache beherrschen. Besondere Stellung haben die Kinder gehörloser Eltern, die als CODA (Children of Deaf Adults) bezeichnet werden: Sie sind in zwei Welten zuhause und sprechen zwei Muttersprachen. Meistens sind das die Gebärdensprache ihrer Eltern sowie die Lautsprache ihres Heimatlandes. Viele ÖGS-DolmetscherInnen sind CODA.

Quellen, Literatur:

Brenner, Doris (2006): [Die Geschichte der Schwedischen Gebärdensprache](#): eine internationale Erfolgsgeschichte? Veröffentlichungen des Zentrums für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation, Klagenfurt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012): *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 – Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag*. BMASK, Wien.

European Union of the Deaf (2010): *Brüsseler Deklaration zur gesetzlichen Anerkennung und Umsetzung der Gebärdensprachen-Rechten in der EU*. Brüssel, Belgien.

European Union of the Deaf (ohne Jahr): [EUD Education Paper](#). Brussels.

Europäische Kommission, [EU2020 Strategie](#)

Hartl, Jakob; Unger, Martin (2014): *Projektbericht: Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens*. Institute for Advanced Studies (IHS), Wien.

International Congress on the Education of the Deaf (ICED) (2010): *Grundsatzerklärung und Abkommen für die Zukunft*. Beschlüsse der internationalen ICED-Konferenz 2010 von Pädagogen für Gehörlosenbildung. Vancouver.

Krausneker, Verena; Schalber, Katharina (2007): *Sprache Macht Wissen. Zur Situation gehörloser SchülerInnen, Studierender & ihrer LehrerInnen*.

NGO-Delegation (2013): [Präsentation der österreichischen NGO-Delegation beim UN-Behindertenrechtskomitee](#). Genf.

ÖGLB (2004): *1. Diskriminierungsbericht der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft*. Im Auftrag von BMWFW, BMBF und BMASK, Wien.

Skutnabb-Kangas, Tove (2000): *Linguistic Genocide in Education – or Worldwide Diversity and Human Rights?* Erlbaum Associates, Mahwah, New Jersey.

Marschark, M. & Spencer, P.E. (2009): *Evidence of Best Practice Models and Outcomes in the Education of Deaf and Hard-of-Hearing Children: An International Review*. Rochester, New York.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO (2003): [Education in a multilingual world: UNESCO Education Position Paper](#).

UNESCO (1994): [The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education; Adopted by the World Conference on Special Needs Education: Access and Quality](#).

World Federation of the Deaf (2001). *Education Rights for Deaf Children. A policy statement of the World Federation of the Deaf*. Rome, Italy.

Wrba, Stephanie. (2012). [Die Politik des Hörens - Die Anwendung neuer, assistierender Technologien im Kontext von Gehörlosigkeit am Beispiel des Cochlear Implantats](#). Universität Wien.